

Regel bezüglich des Klosters und seiner Gemeinschaft, in der darauf hingewiesen wird, daß es wohl nicht berechtigt ist, in der Klostergemeinschaft ein Abbild des römischen Rechtsbegriffes der „familia“ zu sehen, sondern daß Benedikt eine „Kirche im Kleinen“ darstellen will (S. 27–30), wird der Abt selbst in seiner Stellung gemäß der Regel gezeichnet. St. Benedikt will das Leben in der Klostergemeinschaft „schlechthin vom Abt geprägt wissen“. „Die Bestimmungen über den Abt bilden unbedingt das Fundament der Klosterverfassung Benedikts“ (S. 30 f.). „Der Abt ist als Stellvertreter Christi der eigentliche Herr und Vater des Klosters“ (34). Nach näherer Bestimmung von Person und Amt des Abtes (Eigenschaften, Gewalt, ihre Beschränkung) und der Bestellung des Abtes, wird im 4. Kapitel „der Abt im benediktinischen Mönchtum in der Zeit nach Benedikt“ gezeigt. Der Verfasser geht im einzelnen ein auf Benedikt von Aniane, den Hildemarkommentar, dann auf Cluny, die Zisterzienser sowie auf weitere Orden, die auf die Regel Benedikts aufbauen (Kamaldulenser, Olivetaner u.a.). Für die Zeit vom 15. Jahrhundert bis in die Neuzeit werden die Verbände mit „zentralistischem Einschlag“ (Valladolid, die englische Kongregation, die Kongregation der hl. Justina von Padua, die ungarische Kongregation, die Kongregation vom hl. Maurus) in ihrer Eigenart vorgeführt. In einer Zusammenfassung (81 f.) wird noch einmal hervorgehoben, daß „Übelstände in den Klöstern nicht dadurch gekommen waren, daß die Grundsätze der Regel beobachtet, sondern daß sie in menschlicher Unzulänglichkeit vernachlässigt und falsch angewandt wurden. Die neueste Zeit hat wieder erkannt, daß der nach geltendem Recht gebotene Zusammenschluß von Klöstern in Kongregationen nur auf der Grundlage von föderativen Verbänden zufriedenstellen kann, weil nur in ihnen Wesen und Eigenart des Abtes nach der Regel Benedikts hinreichend gewahrt werden“, ein Grundsatz, der in seiner Wichtigkeit nicht genug betont werden kann.

Der II. Teil des Werkes ist überschrieben „Der benediktinische Abt im geltenden Kirchenrecht“. In sehr eingehender Weise wird im 5. Kapitel von der „Gewalt der Ordensobern“ gehandelt, die unterschieden wird in „Dominativ- und Jurisdiktionsgewalt“, dazu kommt ein Abschnitt über die Jurisdiktionsgewalt der exemten Ordensobern, in dem auch der Begriff der Exemption nach Geschichte und Wirkung dargestellt wird. Nachdem das 6. Kapitel die einzelnen Arten von Äbten schilderte, zeigt das 7. Kapitel den Abt des selbständigen Klosters: seine Wahl, seine Weihe und Amtsgewalt, Rechte und Pflichten des Erwählten. Eine abschließende Untersuchung ist der Beschränkung der äbtlichen Gewalt durch Kapitel, Seniorat und Mitbestimmungsrecht der Untergebenen gewidmet. In einem meisterhaft zusammenfassenden Schlußwort wird noch einmal die Stellung des Abtes, die auch nach dem geltenden Ordensrecht auf die Grundsätze der Regel Benedikts gegründet bleibt, vor Augen geführt. Eine Quellen- und Literaturangabe, ein Personen-, Sach- und Autorenregister, sowie ein Verzeichnis der zitierten canones unterstreichen den Wert dieser für ihr Thema erschöpfenden Untersuchung.

München

Marin Maier

**Krausen Edgar, Die Herkunft der bayerischen Prälaten des 17. und 18. Jahrhunderts.** (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte Band 27, München 1964, S. 259–285).

**Krausen Edgar, Der Adel in den bayerischen Zisterzienserkonventen des 17. und 18. Jahrhunderts** (Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis Band 20, Rom 1964, S. 76–84).

Die landläufige Meinung, die Äbte der süddeutschen Benediktiner- und Zisterzienserklöster des 17. und 18. Jahrhunderts wären Bauernbuben gewesen, ist nicht mehr haltbar. Verf. kommt auf Grund seiner jahrelangen Materialsammlung, die sich auf über 450 Äbte und Pröpste bayerischer, fränkischer und schwäbischer Klöster und Stifte erstreckt, zu der Feststellung, daß nachgerade 6,5 Prozent dieser Prälaten bäuerlicher Herkunft waren. Der Anteil des Adels betrug etwa 7,5 Prozent, von einem Eindringen „feudaler Schichten“ in die Konvente der Prälatenklöster kann keine Rede sein. Eine Ausnahme bildeten neben einigen Frauenklöstern nur die Fürstabtei Kempten sowie bei den Chorherren die Fürstpropstei Berchtesgaden. Der Großteil der bayerischen, fränkischen und schwäbischen Prälaten dieser Zeit entstammte den Kreisen der Handwerker oder Gewerbetreibenden oder der Beamtenschaft des Landes.

Dies gilt auch für die Fürstäbte von St. Emmeram in Regensburg oder die reichsunmittelbaren Prälaten von Ottobeuren; auch bei ihnen erscheint im Zeitalter des Barock kein einziger von adeliger Herkunft. Als altbayerische Eigenart darf der hohe Prozentsatz von Bierbauern und Wirten gewertet werden, deren Söhne zur höchsten Würde in den einzelnen Konventen aufstiegen. So entstammte Abt Ildefons Huber von Weihenstephan (1705–49), der fünfmal zum Präses der Bayerischen Benediktinerkongregation erwählt worden war, dem Brauanwesen zum Furtner in Freising; Abt Gregor Plaichshirn von Tegernsee (1726–62), der seinem Kloster den Primat unter den bayerischen Benediktinerabteien zu erringen wußte, war ein Wirtssohn aus Dorfen; der Vater des gelehrten Abtes Beda Schallhammer von Wessobrunn (1743–60) war Bierbrauer zu Teisendorf. Daß der Aufstieg zur Prälatenwürde auch im 17. und 18. Jahrhundert an keine Vorrechte der Geburt oder an den Vermögensstand des Vaters gebunden war, zeigen Äbte wie Honorat Kolb von Seeon (1634–53), der ein Tagelöhnerssohn aus München war, Maurus I. Aimer von St. Veit a. d. Rott (1764–72), dessen Vater Mesner im nahen Eggkofen war, wo er sich als Weber sein kärgliches Brot verdiente, Gregor II. Scheffler, der letzte Reichsprälat von St. Ulrich und Afra in Augsburg (1795–1802), von dem es heißt, daß er „armer Eltern“ Sohn gewesen sei.

Hauptquelle für die getroffenen Feststellungen bilden die von der Forschung bislang zu wenig herangezogenen Einträge in den einzelnen Pfarrmatrikeln, sodann die Totenroteln und Catalogi religiosorum der verschiedenen Klöster und Stifte. (Selbstanzeige)

**Thurn und Taxis-Studien**, hgg. vom Fürstlich Thurn und Taxisschen Zentralarchiv und von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Hofbibliothek, Verlag Michael Laßleben, Kallmünz/Opf.

B a n d I : VIII u. 296 S., 18 Textabb., 32 Tafeln, 1 Plan, Kallmünz 1961.

B a n d II : VI u. 156 S., 6 Textabb., 20 Tafeln, 3 Karten, 1 Plan, Kallmünz 1962.

Seit dem Jahre 1812 dient die vormalige Fürstabtei St. Emmeram in Regensburg dem Fürstlichen Haus Thurn und Taxis als Residenz. Bewahrung und Erhaltung der altherwürdigen Abteibauten, Pflege und Erforschung der Vergangenheit dieser maßgeblichen Stätte benediktinischer Kultur sind dem Fürstlichen Haus, vor allem dem derzeitigen Chef Fürst Franz Josef von Thurn und Taxis ein besonderes Anliegen. Der Aufhellung der bis in die frühbayerische Zeit zurückreichenden Vergangenheit dieses Ortes wie der Erforschung der Geschichte des Hauses Thurn und Taxis soll die neue Schriftenreihe dienen; die reichen